

TOP II.3

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.01.2025	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe für das
„AdREM Jugendtheater,,**

Vorlage Nr.: 20250752

ANTRAG

AdREM Jugendtheater gUG mit Sitz in Ludwigshafen, Ludwigstraße 51, vertreten durch die Gesellschafterin Frau Gabriele Twardawa, wird gemäß § 75 SGB VIII ab dem 01. Februar 2025 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Begründung

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. **Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII):**
Der Antragsteller ist nachweislich auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig. Dies manifestiert sich insbesondere in der Förderung migrantischer Kinder und Jugendlicher sowie in der Durchführung theaterpädagogischer Projekte.
2. **Gemeinnützigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII):**
Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist im Gesellschaftsvertrag verankert und wurde durch die zuständige Finanzbehörde bestätigt.
3. **Fachliche und personelle Voraussetzungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII):**
Der Verein verfügt über die erforderlichen Strukturen und qualifiziertes Personal, um einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wird explizit in der Satzung erwähnt und beinhaltet die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger.
4. **Verfassungskonforme Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII):**
Der Gesellschaftsvertrag und die bisherige Tätigkeit des Vereins bieten die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Der Gesellschaftsvertrag betont in § 2 Abs. 1 d) – e) die parteipolitische und konfessionelle Neutralität und sieht demokratische Strukturen und Mitbestimmungsmöglichkeiten vor.
5. **Dreijährige Tätigkeit (§ 75 Abs. 2 SGB VIII):**
Die Gesellschaft ist seit seiner Gründung im Jahr 2018 ununterbrochen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und übertrifft somit die geforderte Mindestdauer von drei Jahren erheblich.

Ergänzende Feststellungen

Seit 2004 arbeitet das AdREM Jugendtheater auf vielen pädagogischen und kulturellen Ebenen. Dazu zählen:

- zahlreiche theaterpädagogische Projekte zu Themen wie: Respekt, Reallife, Heimat, „Bunt, Witzig, Schräg“ und Berufsorientierung gibt es zahlreiche Musik-, Film- und Fotoprojekte. Beispielsweise: „Willkommen in der Fremde, für ukrainische Kinder und Jugendliche“, „Wir reden mit, Projekte gegen Rassismus und für Demokratie“

- Theater Workshops mit Schulklassen an sieben Schulen. Erreicht wurden 1356 Schüler*innen (August bis Dezember 2024)

Eine Übersicht zu den vielfältigen Aktivitäten finden sich auf der Website:

[AdREM Jugendtheater – AdREM Jugendtheater gUG, Ludwigshafen](#)

Die Tätigkeit des Vereins trägt zur Umsetzung des Landesinklusionsgesetzes bei.

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung liegt beim Jugendamt Ludwigshafen, da das AdREM Jugendtheater seinen Sitz in Ludwigshafen hat. Gemäß § 8 der Satzung ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig.

Beschlussempfehlung

Anlässlich des Antrages zur Anerkennung gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII vom 07.01.2025 und auf Grundlage der vorliegenden Informationen sowie der Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen wird dem Jugendhilfeausschuss empfohlen, das AdREM Jugendtheater als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Anerkennung kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung verbunden ist, jedoch eine mögliche künftige Förderung an diese Anerkennung geknüpft sein kann.